



Vereinssatzung des Angelsportverein Teningen e. V.

- Fassung vom 21. Januar 1984 -

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Angelsportverein Teningen e. V. (ASV Teningen).

Er hat seinen Sitz in Teningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Emmendingen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt mit seinen Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

- a) Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und Heranziehung eines, diesem Grundsatz gerecht werdenden, Nachwuchses;
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten oder käuflich erworbenen Gewässern;
- c) Pachtung oder Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens;
- d) Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer. Vertretung der Fischereilichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden;
- e) Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame Fischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten;
- f) Die politische und die konfessionelle Neutralität der Vereins zu wahren.

§ 4 Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, dem Natur- und Heimatschutz dienenden, Vereinen oder Verbänden erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Ruf genießen. Der Antrag um die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.



Vereinssatzung des Angelsportverein Teningen e. V.

- Fassung vom 21. Januar 1984 -

Jugendliche können in den Angelsportverein nach Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jungangler.

§ 6 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Ruf genießen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

§ 7 Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich durch ihre Tatkraft um die Fischerei und für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können mit Zustimmung der Beisitzer durch den geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Bedingungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. den Tod
3. Ausschluß

zu 1. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Mitgliedern, welche durch zwingende Verhältnisse, z. B. Wehrpflicht oder Krankheit über 1 Jahr abwesend sind, bleibt die Mitgliedschaft beitragsfrei erhalten. In Härtefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

zu 3. Der Ausschluss m u ß erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begangen hat,
- b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt,
- c) sich, gleich viel, ob an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern, des Fischfrevels schuldig macht

4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Satzungen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) durch böswilliges Verhalten den Vereinsfrieden stört,
- c) an Vereinsgewässern erbeutete Fische verkauft oder zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils auf anderem Wege veräußert.

5. An Stelle eines verwirkten Ausschlusses nach Abs. 4 kann in vertretbaren Fällen auf eine schriftliche Verwarnung oder eine Geldbuße erkannt werden



Vereinssatzung des Angelsportverein Teningen e. V.

- Fassung vom 21. Januar 1984 -

6. Vor einer Beschlußfassung gem. Abs. 3 ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird und ihm so Gelegenheit zu geben, sich wiederum schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
7. Über den Ausschluß oder andere Sühnemaßnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit den Beisitzern endgültig.

§ 9 Aufnahmegebühr

Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr. Von Junganglern wird die Hälfte der Aufnahmegebühr erhoben.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten, Gewässerbewirtschaftungen und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereins angemessen sein muß. Jungangler zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Passive Mitglieder, die die Fischerei an Vereinsgewässer nicht ausüben, zahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 30. März zu bezahlen, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft im Verein. Die Angelerlaubniskarte wird nach Entrichtung des Beitrages und nach Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines, sowie der Fischfangstatistik des Vorjahres ausgehändigt

§ 11 Ausübung des Fischereirechts

1. Die Ausübung des Fischereirechts an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte in Verbindung mit dem behördlichen Fischereischein gestattet.

Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte. Sie können jedoch zu den gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.

2. Soweit es die fischereilichen Möglichkeiten erlauben, werden Gastkarten an Nichtmitglieder ausgegeben.

Zur Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern festgesetzte besondere Schonzeiten und Mindestmaße sind für die Mitglieder und Gäste verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre in Vereinsgewässer erzielten Fangergebnisse fristgerecht zu melden.



Vereinssatzung des Angelsportverein Teningen e. V.

- Fassung vom 21. Januar 1984 -

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

1. Geschäftsführender Vorstand
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Erweiterter Vorstand
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den 2 Beisitzern
 - c) dem 1. Gewässerwart
 - d) dem 2. Gewässerwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Gerätewart

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Gewählten bleiben bis zur Durchführung der satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.

Seine Wahl erfolgt geheim, kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung durch offene Wahl erfolgen.

3. Der geschäftsführende Vorstand muß laut Pachtvertrag mit der Gemeinde Teningen zu 2/3 aus Teninger Einwohnern bestehen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) vertreten den Verein jeweils allein, der Schriftführer und der Kassierer jeweils gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes tätig werden. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes wird im Anschluß folgende Aufgabenverteilung festgelegt:



Vereinssatzung des Angelsportverein Teningen e. V.

- Fassung vom 21. Januar 1984 -

- a) Der 1. VORSITZENDE leitet die Versammlungen und Sitzungen; er führt die Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und ist berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
 - b) Der 2. VORSITZENDE hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Behinderung zu vertreten und ihn im übrigen durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen
 - c) Der SCHRIFTFÜHRER fertigt bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen die Protokolle. Er fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung und führt im übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
 - d) Der KASSIERER führt nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden und den Satzungen die finanziellen Geschäfte des Vereins, legt prüfbar Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben und fertigt für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht.
 - e) Die GEWÄSSERWARTE bearbeiten alle Fragen, die sich mit der Erhaltung der Pflege der Vereinsgewässer ergeben, im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
 - f) Dem JUGENDWART obliegt die Förderung der Jungangler im Verein
 - g) Die BEISITZER vertreten die Interessen der auswärtigen Mitglieder im Verein.
 - h) Der GERÄTEWART bearbeitet alle Fragen, die sich mit der Erhaltung der Pflege der Vereinsgeräte ergeben, im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können seine Aufgaben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl von verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Generalversammlung verantwortlich.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muß alljährlich im Januar abgehalten werden (Generalversammlung). Sie wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Generalversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zu stellen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:



Vereinssatzung des Angelsportverein Teningen e. V.

- Fassung vom 21. Januar 1984 -

a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet, oder

b) mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangen.

Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gelten die Bestimmungen des Abs.1.

3. Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Geselligkeit findet jedes Quartal eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand die Mitglieder einlädt.

4. Der Generalversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:

a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers und der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes,

b) die Wahl des Vorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer

c) die Festsetzung des Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für Tageserlaubniskarten

d) Änderung der Vereinssatzung.

5. Zur Durchführung der Wahlhandlungen bestellt die Generalversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter. Beschlüsse nach Abs. 4a-d und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 16 Beschlußfassung der Organe

Bei Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für welche die 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluß der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindesten 2/3 aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind.

Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.



Vereinssatzung des Angelsportverein Teningen e. V.

- Fassung vom 21. Januar 1984 -

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesem Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 18 Rechtswirksamkeit

Diese neugefassten Satzungen wurden von der Generalversammlung am 21. Januar 1984 genehmigt und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Somit treten die bisherigen Vereinssatzungen in der Fassung vom 12. Januar 1974 außer Kraft.

Die Eintragung dieser Neufassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen erfolgte am 16. August 1984.